

Az.: 2 B 455/13
3 L 235/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
vertreten durch den Rektor
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung zur Aufstiegsausbildung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 9. Oktober 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. September 2013 - 3 L 235/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller zur Aufstiegsausbildung zuzulassen bzw. über sein Begehren auf Zulassung erneut zu entscheiden.
- 2 1. Der im Jahr 1984 geborene Antragsteller steht als Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A 8) im Dienst des Antragsgegners. Wegen eines Vorfalls im Rahmen einer Intensivausbildung am 23. Januar 2013 leitete der Antragsgegner gegen ihn am 15. Februar 2013 ein Disziplinarverfahren ein. Mit Bescheid vom 26. Februar 2013 lehnte das Präsidium der Bereitschaftspolizei die Zulassung des Antragstellers zum Auswahlverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. Aufgrund des Vorfalls vom 23. Januar 2013 und des daraufhin eingeleiteten Disziplinarverfahrens sei von einer fehlenden Eignung auszugehen. Der Antragsteller erhob hiergegen Widerspruch und nachfolgend Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig - 3 K 747/13 -. Im Frühjahr 2013 nahm der Antragsteller erfolgreich am Auswahltest nach Ziffer III. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auswahl und Zulassung zur Aufstiegsausbildung und zur prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den

gehobenen Polizeivollzugsdienst (VwV AuswahlVgPVD) vom 30. November 2012 teil.

- 3 Sein mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgtes Begehren auf Verpflichtung des Antragsgegners, ihn vorläufig zur Aufstiegsausbildung zuzulassen, hilfsweise den Antragsgegner zur erneuten Entscheidung über die Zulassung zu verpflichten, blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Die Voraussetzungen für eine Auswahlentscheidung zugunsten des Antragstellers lägen nicht vor. Der Antragsteller habe das Auswahlverfahren nicht wirksam durchlaufen, da er nur unter Vorbehalt teilgenommen habe. Insbesondere habe es an der Eignungsprognose i. S. d. Ziffer II. 3. VwV AuswahlVgPVD gefehlt. Auch sei keine Meldung durch die personalverwaltende Dienststelle geschehen. Mit den im Verfahren der Hauptsache angegriffenen Bescheiden habe das Präsidium der Bereitschaftspolizei eine negative Eignungsprognose getroffen, die sich im Ergebnis als rechtmäßig erweise. Das eingeleitete Disziplinarverfahren trage die getroffene Entscheidung. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens habe zur Folge, dass der Dienstherr einen Beamten von der an sich möglichen Beförderung ausschließen könne, weil es sich andernfalls als widersprüchlich darstelle, einen Beamten vor der abschließenden Klärung der Vorwürfe die persönliche Eignung und Befähigung für eine höhere Verwendung zuzugestehen. Nichts anderes könne bei der Entscheidung hinsichtlich der Aufstiegsausbildung gelten. Anhaltspunkte dafür, dass der im Disziplinarverfahren erhobene Vorwurf eines Dienstvergehens offensichtlich unbegründet sei, lägen nicht vor. Auch wenn der Antragsteller das ihm zur Last gelegte Verhalten bestreite, könne nicht von einer missbräuchlichen Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgegangen werden.
- 4 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, die Hochschule der Sächsischen Polizei habe keine Entscheidung über seine Bewerbung getroffen, was nachzuholen bleibe. Die im Verfahren der Hauptsache angegriffenen Bescheide entfalteten hinsichtlich der notwendigen Entscheidung der Hochschule keine Bindungswirkung, da sie nicht bestandskräftig seien. Zudem seien diese Bescheide mit § 17 Abs. 1 SächsLVOPol unvereinbar. Die Laufbahnverordnung sehe eine Entscheidung über die Zulassung zur Aufstiegsausbildung unter Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers vor. Eine Feststellung eignungs ausschließender Gründe durch

Verwaltungsakt sei hingegen unzulässig. Weder das Sächsische Beamtenengesetz noch die allein maßgebliche Laufbahnverordnung sehe eine solche Feststellung vor. Die Verwaltungsvorschrift stelle mit Ziffer II. 2. keine hinreichende Rechtsgrundlage dar. Dem Erlass der begehrten Anordnung könne nicht entgegengehalten werden, dass das Präsidium der Bereitschaftspolizei seine Bewerbung nicht an die Hochschule der Sächsischen Polizei weitergeleitet habe. Der Antragsgegner müsse sich als rechtliche Einheit behandeln lassen. Wenn die Anträge bei der Stammdienststelle zu stellen seien, ändere dies nichts an der Verpflichtung des Antragsgegners, durch die von ihm für zuständig erklärte Behörde über den Antrag zu entscheiden. Eine solche Entscheidung sei hier nicht ergangen. Die im Verfahren der Hauptsache angegriffenen Bescheide entschieden nicht über die Zulassung. Es sei lediglich festgestellt worden, dass Gründe vorlägen, die eine Eignung zur Aufstiegsausbildung ausschlossen. Dies sei von der Entscheidung nach § 17 Abs. 1 SächsLVOPol zu unterscheiden. Unabhängig hiervon seien die angegriffenen Bescheide rechtswidrig. Es fehle an einer Eignungsprognose. Das Disziplinarverfahren dürfe allenfalls bei der Entscheidung der Hochschule eine Rolle spielen. Da diese aber nicht über die Zulassung entschieden habe, sei es auf dieses Verfahren bisher nicht angekommen. Im Übrigen gehe das Verwaltungsgericht von einem falschen Sachverhalt aus. Es sei bereits vorgetragen worden, dass das Disziplinarverfahren hinsichtlich des ursprünglich thematisierten Vorwurfs der Führung von Pyrotechnik nicht fortgesetzt werde. Der Kern der ursprünglichen Vorwürfe habe sich damit als unbegründet erwiesen. Zudem lasse sich nach Aktenlage schon nicht feststellen, dass während der Intensivausbildung am 23. Januar 2013 überhaupt ein nicht zugelassener Feuerwerkskörper gezündet worden sei. Auch fehle es an medizinischen Feststellungen zu den vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffener Beamter. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

- 5 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des

sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

7

a) Die mit dem Hauptantrag begehrte Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragsteller zur Aufstiegsausbildung zum Erwerb der Befähigung für den gehobenen Polizeidienst vorläufig zuzulassen, kommt nicht in Betracht.

8

aa) Die Zulassung zur Aufstiegsausbildung zum Erwerb der Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst richtet sich nach §§ 17, 3, 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SächsLVOPol. Danach können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zur Aufstiegsausbildung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Bewerber, die die normierten Voraussetzungen erfüllen, haben ein Auswahlverfahren zu durchlaufen, dessen Einzelheiten das Sächsische Staatsministerium des Innern regelt (§ 5 Abs. 3, Abs. 1 SächsLVOPol). Bei diesem Auswahlverfahren ist der Grundsatz des § 3 SächsLVOPol zu beachten, wonach die Entscheidung über den Aufstieg und damit auch über die Zulassung zur notwendigen Ausbildung anhand der Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung aus Art. 33 Abs. 2 GG vorzunehmen ist.

9

Art. 33 Abs. 2 GG beansprucht hier - unabhängig von der Regelung in § 3 SächsLVOPol - Geltung, da er schon den Zugang zu solchen Ausbildungen erfasst, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Zulassung zu einem Laufbahnaufstieg ist. Zwar geht es bei der Auswahl für die Aufstiegsausbildung nicht unmittelbar um die Vergabe eines Amtes im statusrechtlichen Sinn. Die Teilnahme an der Aufstiegsausbildung und deren erfolgreicher Abschluss bilden aber die Voraussetzung dafür, dass ein Laufbahnbeamter aufsteigen kann. Erfüllt er die Voraussetzungen für den Aufstieg nicht, ist seine Bewerbung um ein statusrechtliches Amt der höheren Laufbahn von vornherein aussichtslos (vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 26. September 2012, BVerwGE 144, 186 [190]). Die Auswahl für die Aufstiegsausbildung kommt damit in ihren Wirkungen einer vorweggenommenen Beförderungsentscheidung nahe (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 13. November 2007 - 6 B 1565/07 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 5. November 2007 - 6 A 1249/06 -, juris).

- 10 bb) Hat sich damit die angegriffene Auswahlentscheidung maßgeblich an den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG auszurichten, kommt eine Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragsteller zur Aufstiegsausbildung zuzulassen, im Wege der einstweiligen Anordnung nicht in Betracht. Denn einen solchen Anspruch könnte der Antragsteller wegen des dem Dienstherrn zukommenden Auswahlermessens auch in seinem Verfahren der Hauptsache nicht durchsetzen. Eine entsprechende Verpflichtung des Antragsgegners - über das mögliche Rechtsschutzziel im Verfahren der Hauptsache hinaus - ist auch nicht zum Schutz vor einem drohenden Rechtsverlust geboten.
- 11 Grundsätzlich hat der Beamte lediglich einen aus Art. 33 Abs. 2 GG hergeleiteten Anspruch darauf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zu Gebote stehende Auswahlermessen fehlerfrei ausübt (Bewerbungsverfahrensanspruch). Er kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl nur nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. November 2010, BVerwGE 138, 102 [106 f.]; Urt. v. 28. Oktober 2004, BVerwGE 122, 147 [149 f.] m. w. N.). Als Anspruch auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl wird der Bewerbungsverfahrensanspruch auch erfüllt, wenn der Dienstherr die Bewerbung ablehnt, weil er im Rahmen der ihm zukommenden wertenden Betrachtung einen anderen Bewerber für besser geeignet hält. Nur ausnahmsweise kann ein Bewerber einen Anspruch auf Auswahl geltend machen, wenn der dem Dienstherrn durch Art. 33 Abs. 2 GG eröffnete Beurteilungsspielraum bei der Gewichtung der Leistungskriterien auf Null reduziert ist, d. h. dieser Bewerber eindeutig am Besten geeignet ist. Allein in diesen Fällen erstarkt der Bewerbungsverfahrensanspruch zu einem Anspruch auf Auswahl.
- 12 Dass diese Voraussetzungen hier vorlägen, hat der Antragsteller aber weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich. In der Hauptsache ließe sich damit allenfalls ein Anspruch auf erneute Entscheidung über seine Bewerbung nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts durchsetzen. Eine darüber hinausgehende Regelung im Rahmen des Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz gebietet auch der Umstand nicht, dass die Aufstiegsausbildung bereits am 1. Oktober 2013 begonnen hat. Denn einer zeitnahen erneuten Auswahlentscheidung des Antragsgegners stehen

keine Hindernisse entgegen, so dass dem Antragsteller bei einer entsprechenden Verpflichtung des Antragsgegners nicht ein Versäumen wesentlicher Ausbildungsabschnitte drohte.

- 13 b) Der Antragsteller hat aber auch keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung.

14

aa) An der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens, insbesondere an der Zuständigkeit des Präsidiums der Bereitschaftspolizei für die Entscheidung über die Eignung des Antragstellers, bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

- 15 Die im Verfahren der Hauptsache angegriffenen Bescheide, mit denen das Präsidium der Bereitschaftspolizei die fehlende Eignung des Antragstellers für die Aufstiegsausbildung festgestellt hat, finden ihre Grundlage in Ziffer II. 2. VwV AuswahlVgPVD. Danach hat die personalverwaltende Stelle durch Bescheid festzustellen, dass Gründe vorliegen, die die Eignung zur Aufstiegsausbildung ausschließen. Es obliegt also nach der Konzeption der VwV AuswahlVgPVD auf einer ersten Stufe der personalverwaltenden Stelle, entweder die grundsätzliche Eignung für die Aufstiegsausbildung (Ziffer II. 3. VwV AuswahlVgPVD) oder aber die fehlende Eignung (Ziffer II. 2. VwV AuswahlVgPVD) festzustellen. Diese Entscheidung ist von der erst auf der nachgelagerten Stufe zu treffenden eigentlichen Auswahlentscheidung zu unterscheiden, die wiederum von der Hochschule der Sächsischen Polizei anhand der Ergebnisse des Auswahltests getroffen wird (Ziffer IV. 5. VwV AuswahlVgPVD). Anders als der Antragsteller meint, steht dieses zweistufige System auch nicht im Widerspruch zu § 17 Abs. 1 SächsLVOPol. Denn dort ist weder das Verfahren der Zulassung zur Aufstiegsausbildung noch die Zuständigkeit für die notwendigen Entscheidungen näher geregelt.

- 16 Ob die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und der Zuständigkeiten durch die VwV AuswahlVgPVD dem verfassungsrechtlichen Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes widerspricht, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Der Senat hat es bislang ausdrücklich offen gelassen, ob Prüfungen im Rahmen einer Aufstiegsausbildung in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG fallen und damit das Prüfungsverfahren in seinen wesentlichen Zügen durch Gesetz oder Verordnung

geregelt sein muss (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Februar 2008 - 2 BS 383/07 -, juris; Senatsbeschl. v. 18. Februar 2013 - 2 A 422/10 -; Senatsbeschl. v. 25. September 2013 - 2 B 436/13 -). Diese Rechtsfrage dürfte sich bei dem hier streitigen Auswahlverfahren als Eingangsvoraussetzung für eine Aufstiegsausbildung in gleichem Maße stellen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16. August 1999 - 6 A 3061/97 -, juris Rn. 51). Denn mit Blick auf die Berufsfreiheit kommt eine den Zugang zur Aufstiegsausbildung limitierende Prüfung in ihren rechtlichen Wirkungen einer die Ausbildung abschließenden Prüfung gleich.

- 17 Selbst wenn sich danach die VwV AuswahlVgPVD wegen Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes als unwirksam erweisen würde und die Unwirksamkeit insbesondere auch die Regelungen über die Feststellung der Eignung zur Aufstiegsausbildung erfasste, änderte dies aber nichts an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Bescheide. Denn auch beim Fehlen einer Ziffer II. 2 VwV AuswahlVgPVD entsprechenden ausdrücklichen Regelung läge die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Eignung des Antragstellers für die Aufstiegsausbildung bei dem hier tätig gewordenen Präsidium der Bereitschaftspolizei als personalverwaltender Stelle. Dass es insoweit keine vorrangige Entscheidungskompetenz der Sächsischen Hochschule der Polizei gibt, wie sie der Antragsteller offenbar annimmt, zeigt auch § 16 des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes. Danach richtet sich die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule nach den aufgrund der beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Laufbahn- sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Soweit es keine abweichende spezielle Regelung gibt, ist es damit der Dienstherr, vertreten durch die personalverwaltende Stelle, der über die Eignung zur Aufstiegsausbildung entscheidet.
- 18 bb) Mit den Erwägungen in den angegriffenen Bescheiden und dem Vortrag des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren durfte die Zulassung des Antragstellers zur Aufstiegsausbildung abgelehnt werden. Eine Verpflichtung des Antragsgegners zu einer Neubescheidung des Begehrens kommt deshalb nicht in Betracht.
- 19 Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandes zurückzugreifen ist. Dienstliche Beurteilungen dienen der

Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen, einzusetzen und zu befördern. Ihr Zweck ist es, die optimale Verwendung des Beamten zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Beamte bestmöglich zu sichern. Zugleich dienen sie dem berechtigten Anliegen des Beamten, in seiner Laufbahn entsprechend seiner Eignung, Befähigung und Leistung voranzukommen. Sie sind damit in besonderem Maße geeignet, eine Wettbewerbssituation zu klären (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. April 2001, SächsVBl. 2001, 196, 198 f.; Senatsbeschl. v. 6. Mai 2013 - 2 B 322/13 -, juris Rn. 13).

- 20 Das Bestenausleseprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG beschränkt die Erkenntnismöglichkeiten des Dienstherrn allerdings - anders als der Antragsteller meint - nicht auf dienstliche Beurteilungen. Grundsätzlich dürfen weitere Erkenntnismittel für eine Auswahlentscheidung herangezogen werden.
- 21 Nach allgemeiner Auffassung ist der Dienstherr insbesondere berechtigt, Bewerber um ein Beförderungamt vom Auswahlverfahren auszunehmen, soweit gegen sie ein Disziplinarverfahren geführt wird. Der Dienstherr würde sich ansonsten im Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen, wenn er einen Beamten vor der abschließenden Klärung des disziplinarischen Vorwurfs beförderte oder in vergleichbarer Weise förderte und damit die Befähigung und Eignung des Betroffenen für eine höherwertige Verwendung bejahte, obwohl er zuvor mit der Einleitung disziplinarischer Ermittlungen zu erkennen gegeben hat, dass Anlass besteht, die Amtsführung oder das persönliche Verhalten des Betroffenen in seinem bisherigen Status zu beanstanden (vgl. grundlegend: BVerwG, Urt. v. 13. Mai 1987, NVwZ-RR 1989, 32, 33; ThürOVG, Beschl. v. 16. Oktober 2007, DVBl. 2008, 469; OVG NRW, Beschl. v. 19. September 2011, IÖD 2012, 19; NdsOVG, Beschl. v. 18. Dezember 2007, RiA 2008, 184).
- 22 Für die Auswahl zur Aufstiegsausbildung kann nichts anderes gelten. Zwar geht mit ihr keine unmittelbare Statusänderung einher, die sich nachfolgend nur noch schwer oder gar nicht mehr rückgängig machen ließe. Die begrenzte Anzahl für die Aufstiegsausbildung zur Verfügung stehender Plätze und die Auswahl der Bewerber

anhand der Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG machen allerdings deutlich, dass es sich um eine besondere Form der Förderung der Beamten handelt, die die Erwartung einer uneingeschränkten Eignung rechtfertigt. Schon Zweifel an der Eignung rechtfertigen es deshalb, den Betroffenen von der Möglichkeit der Aufstiegsausbildung auszuschließen.

23 Hieran gemessen hat der Antragsgegner mit zutreffenden Erwägungen die Eignung des Antragstellers für die Aufstiegsausbildung verneint.

24

Gegen den Antragsteller wird nach wie vor ein Disziplinarverfahren geführt. Zwar mag der Dienstherr die im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu untersuchenden Sachverhalte mittlerweile eingeschränkt haben, wie das Schreiben des Präsidiums der Bereitschaftspolizei vom 4. September 2013 vermuten lässt. Anders als der Antragsteller meint, wurden allerdings nicht jene Vorwürfe in vollem Umfang fallen gelassen, mit denen in den angegriffenen Bescheiden des Verfahrens der Hauptsache die Ungeeignetheit für die Aufstiegsausbildung begründet wurde. Insbesondere lässt der Ausgangsbescheid vom 26. Februar 2013 nicht erkennen, dass lediglich der Vorwurf des Umgangs mit nicht zugelassener Pyrotechnik im Rahmen der Eignungsbeurteilung Relevanz besitzen solle. Soweit der Wortlaut des Bescheides auf Seite 2 allein auf diesen Vorwurf Bezug nimmt, wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass nur er den Verdacht einer Straftat begründete, während es sich bei den übrigen Vorwürfen um sonstige Dienstpflichtverletzungen handelte.

25 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das Disziplinarverfahren mit einer Einstellung enden müsste oder aus sonstigen Gründen nicht zur Beurteilung der Eignung des Antragstellers herangezogen werden könnte (vgl. hierzu: NdsOVG, Beschl. v. 18. Dezember 2007, RiA 2008, 184; OVG NRW, Beschl. v. 12. Dezember 2012 - 6 B 1314/11 -, juris Rn. 5 ff.). Der Antragsteller trägt zwar umfänglich zu dem im Disziplinarverfahren zu würdigenden Lebenssachverhalt vor, würdigt Beweismittel und breitet weitere bislang aus seiner Sicht nicht hinreichend berücksichtigte Tatsachen aus. Allein der Umfang seines Vortrages macht allerdings deutlich, dass sich der Ausgang des Disziplinarverfahrens nicht ohne weiteres prognostizieren lässt. Da sich das vorgeworfene Verhalten auch nicht als völlig unbedeutend darstellt, muss

der Antragsteller deshalb auf den Ausgang des Disziplinarverfahrens verwiesen werden.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich das Interesse des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, ist vom Auffangwert auszugehen. Wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Regelung ist dieser zu halbieren.

28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*